

Reglement für den Friedhof Melchtal

vom 13. September 1996
inklusive Nachtrag vom 13. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Bestattungsrecht	3
Art. 3	Bestattungsfristen	3
II.	ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
Art. 4	Einwohnergemeinderat.....	3
Art. 5	Wallfahrtskirchenstiftungsrat	3
Art. 6	Friedhofverwalter.....	4
Art. 7	Totengräber.....	4
III.	FRIEDHOFANLAGE.....	4
Art. 8	Bestand	4
Art. 9	Ordnung	4
Art. 10	Gräberarten.....	4
Art. 11	Grösse der Gräber	5
Art. 12	Grabesruhe	5
Art. 13	Doppelgräber, Abgabe und Dauer.....	5
Art. 13a	Gemeinschaftsgrab	5
Art. 14	Grabunterhalt	6
Art. 15	Bepflanzung	6
Art. 16	Einfassungen der Gräber	6
Art. 17	Räumung der Gräber	6
Art. 18	Ehrengräber	6
IV.	GRABDENKMÄLER.....	6
Art. 19	Grundsatz.....	6
Art. 20	Materialien und Gestaltung.....	7
Art. 20a	Masse.....	7
Art. 20b	Bewilligung	7
V.	BESTATTUNG	7
Art. 21	Bestattung Auswärtiger	7
Art. 22	Meldepflicht	7
Art. 23	Aufbahrung.....	7
Art. 24	Bestattungszeremonie.....	7
Art. 25	Private Beisetzung von Urnen	8
VI.	KOSTENTRAGUNG UND GEBÜHREN	8
Art. 26	Einwohnergemeinde.....	8
Art. 27	Angehörige.....	8
Art. 28	Auswärtige Verstorbene	8
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
Art. 29	Haftung	8
Art. 30	Rechtsmittel	8
Art. 30b	Ergänzendes Recht.....	8
Art. 31	Inkrafttreten	9

Die Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie die Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist rechtsverbindlich für den öffentlichen Friedhof bei der Kirche Melchtal, welcher Eigentum der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal ist.

Art. 2 Bestattungsrecht

¹ Personen mit letztem Wohnsitz Melchtal, Stöckalp oder Melchsee-Frutt haben, unabhängig von der Konfession, das Recht auf dem öffentlichen Friedhof Melchtal bestattet zu werden. Dazu gehören laut einem Versprechen auch diejenigen vom Schild und die Melchtaler sachslerseits.³

² Dasselbe gilt für Personen, die mittellos und ohne Angehörige im Melchtal verstorben sind.⁴

³ Die Bestattung Verstorbener ohne Bestattungsrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 dieses Reglements bedarf der Bewilligung des Friedhofverwalters gemäss den allgemeinen Anordnung des Wallfahrtskirchenstiftungsrates. Die Bewilligung kann mit Auflagen (Urnenbestattung etc.) versehen werden. In diesem Falle sind die effektiven Bestattungskosten von den Angehörigen oder dessen Erben zu übernehmen.⁵

Art. 3 Bestattungsfristen⁶

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen und gemeindlichen Gesetzgebung.

Art. 5 Wallfahrtskirchenstiftungsrat

Der Wallfahrtskirchenstiftungsrat überwacht die Einhaltung dieses Reglementes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Friedhofverwalters;
- b) die Festsetzung und Anpassung des Gebührentarifs unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Kerns;
- c) die Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofes;

¹ GDB 101

² GDB 817.11

³ Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

⁶ Aufgehoben durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

d) ⁷

e) das Treffen von Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Friedhof Melchtal, welche nicht explizit einem anderen Organ zugeteilt sind (z.B. Räumung von Gräbern, Unterhaltsarbeiten etc.)⁸

Art. 6 Friedhofverwalter

Der Friedhofverwalter für den Friedhof Melchtal ist verantwortlich für den Vollzug des Friedhofreglementes. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) das Führen des Verzeichnisses der Bestattungen;
- b) die Erteilung von Weisungen an den Totengräber;
- c) die Genehmigung der Grabdenkmäler;
- d) die Genehmigung von Abweichungen von der ordentlichen Grabesruhe im Rahmen der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991;
- e) die Anträge an den Wallfahrtskirchenstiftungsrat zur Räumung einzelner Gräber;
- f) die Anträge an den Wallfahrtskirchenstiftungsrat für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Friedhofanlage Melchtal.

Art. 7 Totengräber

¹ Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und eine würdige Durchführung der Bestattung.

² Er wird vom Einwohnergemeinderat gewählt und untersteht dem Friedhofverwalter für den Friedhof Melchtal, dessen Weisungen er zu befolgen hat.

³ Der Totengräber bestimmt das Hilfspersonal für die Bestattungen. Er untersteht der Schweigepflicht.

III. Friedhofanlage

Art. 8 Bestand

Die Friedhofanlage bei der Kirche Melchtal ist Eigentum der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal. Die Verwaltung und der Unterhalt dieser Anlage fällt zu Lasten der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal.

Art. 9 Ordnung

¹ Die Friedhofanlage Melchtal, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist Orte der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf dem Friedhof Melchtal sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Die Verursacher allfälliger Schäden werden von der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal zur Rechenschaft gezogen.

Art. 10 Gräberarten

Es sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Reihengräber (Einzelgräber) für Erdbestattung;
- b) Kindergräber für Erdbestattung;

⁷ Aufgehoben durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

⁸ Ergänzt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

- c) Doppelgräber für zwei Erdbestattungen;
- d) Urnengräber;
- e) Doppelgräber für zwei Urnenbestattungen;
- f) Hallengräber für zwei Erdbestattungen übereinander.
- g) Gemeinschaftsgrab⁹

Art. 11 Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:

- a) Länge und Breite
 - 250 cm x 90 cm für Reihengräber (Einzelgräber),
 - 250 cm x 180 cm für Doppelgräber,
 - 100 cm x 60 cm für Urnengräber;¹⁰
 - 100 cm x 100 cm für Urnen-Doppelgräber;
- b) Tiefe bei Erdbestattungen: 120 cm;
- c) Tiefe bei Urnenbestattungen: 60 cm;
- d) Tiefe bei Doppelgräbern: 220 cm. Dabei muss der untere Sarg mit mindestens 50 cm Erde überdeckt werden.

Art. 12 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung von Erwachsenen 20 Jahre, von Kindern bis zum Alter von zehn Jahren 15 Jahre, bei Urnenbestattungen mindestens 10 Jahre.¹¹

² Bei Einzelgräbern ist der Reihenfolge nach zu beerdigen.

³ Urnen dürfen auch in ein bestehendes Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, wenn die Angehörigen des im Erdgrab Bestatteten die Zustimmung geben und die Grabesruhe des Erdbestatteten noch mindestens zehn Jahre dauert. Die Grabesruhe für die Urne erlischt aber in diesem Falle immer gleichzeitig mit demjenigen des Erdgrabes.

Art. 13 Doppelgräber, Abgabe und Dauer

¹ Doppelgräber und Hallengräber dürfen nicht im Voraus zugesichert oder vermietet werden, sondern werden erst bei der ersten Bestattung zugeteilt. Die entsprechende Mietgebühr ist bei der Zuteilung an die Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal zu entrichten.

² Die Mietdauer für Doppelgräber und Hallengräber beträgt grundsätzlich 35 Jahre, kann jedoch längstens bis 20 Jahre nach der zweiten Bestattung verlängert werden. Bei Doppelurnengräber beträgt die Mietdauer grundsätzlich 30 Jahre, kann jedoch längstens bis 10 Jahre nach der zweiten Bestattung verlängert werden.¹²

³ Die Verlängerung der Mietdauer wird gegen eine anteilmässige Aufzahlung gewährt. Diese Aufzahlung ist für jedes über das 35. Jahr, beziehungsweise 30. Jahr, von der ersten Bestattung an gerechnete Jahr an die Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal zu entrichten.¹³

Art. 13a Gemeinschaftsgrab¹⁴

¹ Verstorbene können im Gemeinschaftsgrab nur ohne Urne beigesetzt werden.

⁹ Ergänzt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹¹ Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹² Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹⁴ Eingefügt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

² Die Beschriftung ist freiwillig und erfolgt in einheitlicher Art. Sie darf nur Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die Beschriftung wird auf Antrag der Hinterbliebenen durch den Friedhofsverwalter in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen.

³ Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Aufgabe des Wallfahrtskirchenstiftungsrates.

⁴ Während eines Monats nach der Beisetzung ist Blumenschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine persönlichen Zeichen aufgestellt werden.

Art. 14 Grabunterhalt

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden nach Weisung des Friedhofverwalters unterhalten. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind von den Gräbern zu entfernen.

³ Wird ein Familiengrab vernachlässigt und kommen die Angehörigen nicht für den Unterhalt auf, erlischt die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.

⁴ 15

Art. 15 Bepflanzung

¹ Die Grabfläche soll bepflanzt werden mit Blumen und dauerhaften Gewächsen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

² Die organischen Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter sauber zu deponieren.¹⁶

Art. 16 Einfassungen der Gräber

¹ Zwischen jedes Grab wird anstelle uneinheitlicher Grabeinfassungen eine Granitplatte gelegt. Die Granitplatte wird auf Kosten der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal besorgt.

² Tujahecke und Cotoneaster ausserhalb der Grabfläche werden durch den Gärtner auf Kosten der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal geschnitten.

Art. 17 Räumung der Gräber

Die Räumung von Grabreihen wird im Obwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Säumigen beseitigt.

Art. 18 Ehrengräber

Falls ein Ehrengrab aus historischen oder anderen wichtigen Gründen angezeigt ist, kann der Wallfahrtskirchenstiftungsrat die Grabreserve für ein Grab auf unbegrenzte Zeit ausdehnen.

IV. Grabdenkmäler

Art. 19 Grundsatz

Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.

¹⁵ Aufgehoben durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹⁶ Ergänzt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

Art. 20 Materialien und Gestaltung

Es dürfen nur Grabmale aus Holz erstellt werden. Fundament und Grabmal dürfen nicht über den Grabplatz hinausragen.

Art. 20a Masse¹⁷

Folgende Masse sind verbindlich:

		Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm
Einzelgräber:	Grabmale	120	60	max. 20
Doppelgräber:	Grabmale	120	120 (max.)	max. 20
Urnengräber:	Grabmale	80	50	max. 20
Urnendoppelgräber:	Grabmale	90	100 (max.)	max. 20

Art. 20b Bewilligung¹⁸

Dem Friedhofverwalter ist vor der Ausführung der Plan für das Grabdenkmal im Massstab 1:10 mit Massangabe, Bezeichnung des Holzes und deren Bearbeitung, Inschrift sowie den Namen des Bestellers zur Genehmigung einzureichen. Ebenfalls ist dem Friedhofverwalter der Name des Lieferanten bekannt zu geben. Der Friedhofverwalter kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle verlangen. Der Wallfahrtskirchenstiftungsrat ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den genehmigten Entwürfen entsprechen, entfernen zu lassen.

V. Bestattung

Art. 21 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von nicht im Melchtal wohnhaft gewesenen Personen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gegen eine Gebühr gestattet werden.

Art. 22 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden der Friedhofverwaltung zu melden, sofern die Bestattung im Melchtal erfolgen soll.

² Diese Meldung entbindet nicht von der Meldepflicht an das zuständige Zivilstandsamt.

Art. 23 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Friedhofkapelle Melchtal.

Art. 24 Bestattungszeremonie

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des entsprechenden Pfarramtes; bei Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen, ist dies Sache der Angehörigen unter Aufsicht des Friedhofverwalters.¹⁹

² Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den kirchlichen Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

¹⁷ Ergänzt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹⁸ Ergänzt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

¹⁹ Ergänzt durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

Art. 25 Private Beisetzung von Urnen

Die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht.

VI. Kostentragung und Gebühren

Art. 26 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Kerns trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz im Melchtal:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium einschliesslich der Gebühren, jedoch ohne die Transportkosten;
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich der Grabarbeiten.

Art. 27 Angehörige

Die übrigen, in vorstehendem Artikel 26 nicht aufgeführten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 28 Auswärtige Verstorbene

Bei Verstorbenen ohne letzten Wohnsitz im Melchtal werden die effektiven Kosten und Leistungen den Angehörigen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht sowie die Miete für das entsprechende Grab erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Haftung

Die Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal kann für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Art. 30 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Wallfahrtskirchenstiftungsrat Melchtal erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Wallfahrtskirchenstiftungsrates Melchtal kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Kerns erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates Kerns kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 30b Ergänzendes Recht

Enthält dieses Reglement für einen Sachverhalt keine eigene Regelung, gelten als ergänzendes Recht das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns vom 7. August 2000 und die Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991²⁰.

²⁰ Ergänztes durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Kerns sowie den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

² Die Verordnung für den Friedhof Melchtal vom 26. Januar 1987 sowie das Reglement über die Gräbertaxen für den Friedhof Melchtal vom 26. Januar 1987 werden damit aufgehoben.

³ 21

Melchtal, 13. September 1996

Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Irma Studer

Ruedi Huwyler

Genehmigung des Einwohnergemeinderates Kerns

Unter heutigem Datum vom Einwohnergemeinderat Kerns, soweit an ihm, genehmigt.

Kerns, 21. Oktober 1996

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Albert Reinhart

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 31. Oktober 1996 bis 2. Dezember 1996 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 3. Dezember 1996

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 20. Mai 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

²¹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 13. Mai 2013 (Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2013)